Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 5

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Das Einkommen eines Familienvaters reicht nicht aus, um den Lebensunterhalt der vierköpfigen Familie voll zu decken. Bei der Berechnung des Unterstützungsbudgets stellt sich die Frage, wie die monatlichen Verkehrsauslagen für den Arbeitsweg berücksichtigt werden sollen.

Georges[1] hat eine vierköpfige Familie. Er arbeitet vollzeitlich. Sein Einkommen genügt aber nicht, um den Lebensunterhalt seiner Familie zu decken. Er wendet sich deshalb an den Sozialdienst seiner Gemeinde. Der Sozialdienst stellt eine objektive Bedürftigkeit fest. Für den Arbeitsweg hat Georges Auslagen von gegen 120 Franken pro Monat. Er erwartet, dass die Behörde diese Auslagen im Unterstützungsbudget berücksichtigt.

Beurteilung: Zur sozialen Integration gehört, dass alle unterstützten Personen, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht, für persönliche Kontakte und Verrichtungen die öffentlichen Verkehrsmittel im Nahbereich benützen können. Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind Fahrten der Haushaltmitglieder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel im Ortsnetz, für Halbtaxabos und den Unterhalt von Velos und Töfflis bereits enthalten. Dies bedeutet, dass die Fürsorgebehörde bei erwerbstätigen Unterstützten nur die Differenz zu den effektiven, berufsbedingten Verkehrsauslagen anrechnen muss.

Im Grundbedarf I sind die Auslagen für den Nahverkehr enthalten. Um einen allfälligen Mehrbedarf für Verkehrsauslagen ermitteln zu können, muss die Fürsorgebehörde vorerst festlegen, bis zu welchem Betrag die Auslagen für den Nahverkehr durch den Grundbedarf abgedeckt sind. Leben mehrere über 16jährige Personen im Haushalt, ist dies zu berücksichtigen. Mit diesem Vorgehen kann den lokalen Verhältnissen Rechnung getragen werden. In den Städten sind die öffentlichen Verkehrsmittel günstig, die Leute mobiler; auf dem Land dagegen sind die öffentlichen Verkehrsmittel teurer, die Mobilität aber ist niedriger.

Schlussfolgerungen: *Die Fürsorgebehörde legt fest, bis zu welchem Betrag lokale Verkehrsabonnemente durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt abgedeckt sind. Übersteigen bei erwerbstätigen Personen die berufsbedingten Verkehrsauslagen die durch die Behörde festgesetzten Beträge, ist die Differenz zusätzlich unter den situationsbedingten Leistungen als Erwerbsunkosten ins Unterstützungsbudget aufzunehmen.*

cc

Zu den Beispielen aus der Unterstützungspraxis

Unter dieser Rubrik wird auf Fragen aus der Praxis eingegangen. Die SKOS-Geschäftsstelle sammelt diese Fragen und nimmt in der «ZeSo» in Zusammenarbeit mit der Kommission Richtlinien und Praxishilfen Stellung. Bisher sind erschienen:

- Grundbedarf für Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen, 3/98
- Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit 3 Kindern (alle unterstützt), 3/98
- Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen, 4/98

[1] Alle Namen in den Praxisbeispielen sind fiktiv.